

## Leitfaden für den REGISTRIERTEN AUSFÜHRER (REX)

Eine Registrierung von Ausführeern ist nur im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Union und außerhalb des APS für zukünftige Abkommen der Union (z.B. CETA, Abkommen mit Kanada), in denen statt eines Ermächtigten Ausführeers ein Registrierter Ausführeer (REX) vorgesehen ist, möglich. Nachdem für die vorgenannten Präferenzmaßnahmen kein zollamtlich bestätigter Präferenznachweis vorgesehen ist, dürfen nur mit einer Registrierung Präferenznachweise (Erklärung zum Ursprung bzw. Ursprungserklärung) für Ursprungswaren in einer Sendung mit einem Wert von über 6000.- Euro ausgestellt werden.

Der nachfolgende EU Leitfaden für die Antragstellung im APS gilt betreffend Antrag auf Registrierung, REX Nummer und Verpflichtung des Ausführeers sinngemäß auch für Antragstellung außerhalb des APS (zukünftige Abkommen der Union). Für alle in Frage kommenden Präferenzmaßnahmen (im APS oder außerhalb des APS) brauchen sich die Wirtschaftsbeteiligten nur einmal zu registrieren und es wird nur eine REX Nummer zugeteilt.

### EU Leitfaden für die Antragstellung im APS

#### Grundsätzliches:

Beim APS handelt es sich um eine einseitig von der EU festgelegte Zollpräferenzmaßnahme. Dies bedeutet, dass für Ursprungswaren der EU in den APS Ländern keine Präferenz gewährt wird und sich für EU Wirtschaftsbeteiligte daher grundsätzlich die Ausstellung von Präferenznachweisen erübrigt. Nur in folgenden Fällen sind in der EU Präferenznachweise im Rahmen des APS auszustellen:

- **Bilaterale Kumulierung/EU Ausführeer als Vorlieferant**

Für Zwecke der bilateralen Kumulierung (siehe Art. 53 UZK-DA - Erzeugnisse mit präferenziellen Ursprung EU werden in ein APS Land als Vormaterial versendet, dort weiter verarbeitet um dann als Fertigware mit APS Ursprung wieder in die EU eingeführt zu werden) ist die Ausstellung von Präferenznachweisen im Zuge der Ausfuhr aus der EU erforderlich.

- **Ersatznachweis/Wiederversender**

Werden Ursprungserzeugnisse, die noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, der Überwachung einer Zollstelle eines Mitgliedstaats unterstellt, so kann der Wiederversender die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung durch eine oder mehrere Ersatzerklärungen zum Ursprung (Ersatzerklärungen) ersetzen, um alle oder einige der Erzeugnisse an einen anderen Ort im Zollgebiet der Union oder nach Norwegen oder in die Schweiz zu senden (siehe Art. 101 UZK-IA bzw. FINDOK UP-8101 Pkt. 5.1.11).

#### Präferenznachweis:

Bis 31. Dezember 2017 können im Falle der Anwendung der bilateralen Kumulierung noch Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, bzw. Erklärungen auf der Rechnung ausgestellt werden. Ab 1.1.2018 ist nur mehr die Ausstellung einer Erklärung zum Ursprung (siehe Anhang 22-07 UZK-IA bzw. FINDOK UP-3000 Pkt. 2.4.3.2) vorgesehen. Für diese Erklärung zum Ursprung ist Unterschriftsleistung nicht erforderlich. Bei Sendungen mit Ursprungswaren bis zu 6.000 Euro kann diese Erklärung zum Ursprung von jedem Ausführeer abgegeben werden, bei Sendungen mit Ursprungswaren über 6.000 Euro ausschließlich von einem registrierten Ausführeer (REX).

Im Falle der Ersatznachweise kann bis 31. Dezember 2017 ein Ursprungszeugnis Form A von den Zollbehörden der Mitgliedsstaaten ausgestellt werden. Ab 1.1.2018 ist ebenfalls nur mehr die Ausstellung einer Erklärung zum Ursprung als Wiederversender (siehe Art. 101 UZK-IA bzw. FINDOK UP-3000 Pkt. 2.4.3) möglich.

#### Antrag auf Registrierung:

Für die Registrierung zum REX muss der Ausführeer einen schriftlichen Antrag gemäß Anhang 22-06 UZK-IA stellen. Dieses verbindliche Antragsformular steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at); Rubrik „Formulare“ Formular Za 278 und bei Bedarf Zusatzblätter 278a und 278b).

#### Hinweise zum Ausfüllen:

Das Formularfeld 6 „Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten“ ist optional. D.h., es besteht keine Verpflichtung, eine Zustimmung zur Datenveröffentlichung zu erteilen!

Beim Formularfeld 4 „Warenbeschreibung“ wird empfohlen generell nur das Kapitel (zwei-stellig) anzugeben, in das die Waren einzureihen sind sowie die dazugehörige Kapitelüberschrift.

*Beispiel: Es werden Benzin- und/oder Dieselmotoren für PKW exportiert (HS-Pos. 8407 / 8408).*

*Angabe im Feld 4 Spalte 1: „84“ in Spalte 2 „Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon“*

Für die Registrierung ist grundsätzlich das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Delegationen dieser Zuständigkeit an ein anderes Zollamt sind möglich und müssen ebenfalls beantragt werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Beweismittel für den Ursprung der Waren nicht am Firmensitz, sondern in der Produktionsstätte aufbewahrt werden.

### **REX Nummer**

Jeder Registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX Nummer). Diese ist in der vom Zollamt übermittelten Form und festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Eine Abweichung bei der Schreibweise ist unzulässig.

### **Pflichten der Ausführer/Wiederversender**

Ausführer und registrierte Ausführer müssen folgende Verpflichtungen erfüllen:

- Sie erklären, dass die im Antrag angegebenen Daten korrekt sind;
- Sie versichern, dass eine frühere Registrierung nicht entzogen wurde - bzw. falls dies der Fall war, dass er/sie die Umstände, die zu diesem Entzug geführt haben, behoben hat;
- Sie fertigen Erklärungen zum Ursprung nur für Waren aus, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und die mit den für diese Waren in der jeweiligen Präferenzregelung niedergelegten Ursprungsregeln übereinstimmen;
- Sie teilen dem zuständigen Zollamt eintretende Änderungen der Registrierungsdaten unverzüglich mit (zB: geänderter Warenkreis);
- Sie arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen;
- Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllen;
- Sie beantragen die Streichung aus dem System, sobald sie nicht mehr beabsichtigen, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden.
- Sie führen eine geeignete kaufmännische Buchführung über die Herstellung und die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann;
- Sie bewahren sämtliche Belege über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien auf;
- Sie bewahren alle Zollbescheinigungen über die bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien auf;
- Sie bewahren folgende Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, oder länger, falls nach nationalem Recht erforderlich, auf:
  - die von ihnen ausgefertigten Erklärungen zum Ursprung;
  - Aufzeichnungen über ihre Vormaterialien mit und ohne Ursprungsseigenschaft sowie die Produktions- und Lagerbuchführung.
- Sie führen angemessene Geschäftsbuchführungsaufzeichnungen über die Herstellung bzw. die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt wird und bewahren diese Aufzeichnungen ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, mindestens drei Jahre oder, abhängig vom Zeitraum der in der Präferenzregelung festgelegt ist, länger auf.
- Sie dulden etwaige Kontrollen der Richtigkeit ihrer Erklärungen zum Ursprung einschließlich der Überprüfung der Buchführungsaufzeichnungen sowie Vor-Ort-Kontrollen seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten;
- Sie übermitteln bis 31. Jänner jeden Jahres dem zuständigen Zollamt einen vollständig ausgefüllten „Auskunftsbogen“ - (Vordruck Za 280 ist im Internet unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Za280.pdf> abruf- und ausfüllbar)

### **Widerruf der REX Registrierung**

Das zuständigen Zollamt widerruft die Registrierung, wenn ein registrierter Ausführer:

- nicht mehr existiert;
- die Bedingungen für die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers nicht mehr erfüllt;
- mitgeteilt hat, dass er nicht mehr beabsichtigt, das System des Registrierten Ausführers zu verwenden;
- vorsätzlich oder fahrlässig eine Erklärung zum Ursprung mit sachlich falschen Angaben ausfertigt oder ausfertigen lässt, um missbräuchlich eine Präferenzbehandlung zu erlangen.
- seine Registrierungsdaten nicht auf dem neuesten Stand hält.